

Ferienbetreuung für Schulkinder ab 2017

Stand: 01.03.2017

Vorbemerkung

Das Land fördert Ferienbetreuung von Kindern im Alter von 6 bis 13 Jahren, die insbesondere von freien und öffentlichen anerkannten Trägern der Jugendhilfe durchgeführt werden. Die planerische Gesamtverantwortung für den Bereich der Ferienbetreuung, das Antragsrecht sowie die Nachweisführung über den zweckentsprechenden Mitteleinsatz gegenüber dem Bildungsministerium liegt beim jeweils zuständigen Jugendamt.

Förderkriterien

1. Altersgrenzen

Gefördert wird Ferienbetreuung für Kinder im Alter von 6 bis 13 Jahren

2. Zeitlicher Umfang

Gefördert werden Maßnahmen, die einen oder mehrere Tage dauern (mit und ohne Übernachtung), die innerhalb und außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Jugendamtes durchgeführt werden und Angebote, die das Jugendamt selbst durchführt oder die von anderen Trägern durchgeführt werden. Das tägliche Betreuungsangebot soll mindestens 6 Stunden umfassen.

3. Verpflegung der Kinder

Die Maßnahme der Ferienbetreuung muss eine tägliche Mittagsverpflegung beinhalten

4. Pädagogische Betreuung

Der Träger der Maßnahme hat eine qualifizierte pädagogische Betreuung sicherzustellen. Für das Betreuungspersonal gelten zwingend die Kriterien des § 72a des SGB VIII. Bei 5 – 8 Teilnehmenden wird 1 Betreuungsperson anerkannt, danach jeweils 1 Betreuung pro 1 bis 7 Teilnehmenden.. Für gemischtgeschlechtliche Gruppen sind weibliche und männliche Betreuer erforderlich.

5. Zielgruppe

Zielgruppe sind Kinder aus dem Stadtgebiet Ludwigshafen im Alter von 6 bis 13 Jahre, bevorzugt von berufstätigen und alleinerziehenden Eltern

6. Elternbeitrag

Der Elternbeitrag soll 8 € /Tag/Kind nicht überschreiten

7. Förderung

Nach Maßgabe der vorgenannten Kriterien erfolgt eine Förderung von 5 €/Tag/Kind. Zur Finanzierung können auch weitere Landesmittel eingesetzt werden, beispielsweise aus anderen Förderprogrammen, jedoch bis maximal zur Höhe der Gesamtkosten. Dies gilt allerdings nicht, wenn für die Maßnahmen eine Landesförderung nach dem Landesgesetz zur Förderung der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit in Anspruch genommen wird. Hier ist nach Nr. 1.3 der VV-JuFöG der Einsatz weiterer Landesmittel im Regelfall ausgeschlossen. Unberührt bleibt die Förderung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern nach der VV des Landes vom 30.06.1988 „Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung und Lehrgängen für ehrenamtliche Helfer“.

Da die Fördersumme begrenzt ist, erfolgt die Antragsbearbeitung nach Eingang. Eine Auszahlung kann nur erfolgen, soweit Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.

8. **Anträge** mit Kosten- und Finanzierungsplan (siehe anhängende Excel-Tabelle) für das Kalenderjahr sind bei der Jugendförderung der Stadtverwaltung Ludwigshafen, Westendstr. 17, 67059 Ludwigshafen, z.Hd. Frau Reeb, bis Ende März zu stellen